



## Satzung

### Inhalt

§ 1 – Name, Sitz .....	1
§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 – Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 – Organe .....	3
§ 8 – Aufgaben des Vorstandes und des Beirates .....	3
§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes .....	4
§ 10 – Wahl und Amtsdauer der Beirates .....	4
§ 11 – Mitgliederversammlung .....	4
§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung .....	5
§ 15 – Auflösung des Vereins .....	5
§ 16 – Schlussbemerkung .....	6

### § 1 – Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Red Sox – RS – Allenbach 1993“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Red Sox – RS – Allenbach 1993 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilchenbach-Allenbach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wird Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (kurz FLVW).
- 5) Mit der Aufnahme in den FLVW unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball Bund e.V. (kurz DFB), Westdeutscher Fußballverband e.V. (kurz WDFV) und des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (kurz FLVW).

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Sport- und Spielbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports, der Jugendhilfe oder der Erziehung.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann entweder im laufenden Geschäftsjahr in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden oder aber in mündlicher Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in einfacher Mehrheit.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder deren Beschlüsse verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen zuwider handelt oder mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds in einfacher Mehrheit.
- 3) Mit dem Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Das Mitglied bleibt jedoch gegenüber dem Verein für alle eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Forderungen des Mitgliedes, insbesondere am Eigentum des Vereins oder bereits entrichtete Beitragszahlungen werden nicht anerkannt bzw. erstattet.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

- 1) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags stunden, ermäßigen oder auch ganz erlassen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt im Verein Sport zu treiben und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben sich an die vom Verein erlassenen Ordnungen zu halten.
- 3) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied besitzt das aktive oder passive Wahlrecht.

## **§ 7 – Organe**

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
- 2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem 1. Geschäftsführer/ 2. Jugendgeschäftsführer;
  - d. dem 1. Jugendgeschäftsführer/ 2. Geschäftsführer;
  - e. dem 1. Schatzmeister und
  - f. dem 2. Schatzmeister.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.
- 4) Der Beirat besteht aus maximal zwei Vertretern der jeweiligen Abteilungen des Vereins. Sollten aus besonderen Anlässen weitere Ausschüsse gebildet werden, so ist dessen Vorsitzender Mitglied des Beirates.

## **§ 8 – Aufgaben des Vorstandes und des Beirates**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einem anderen Gremium übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  - c. Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
  - d. Sämtliche Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des satzungsmäßigen Zweckes erforderlich sind.
- 2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Wahl zum Vorstand des Vereins erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) In jedem ungeraden Geschäftsjahr werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
  - a. 2. Vorsitzende
  - b. 1. Geschäftsführer/ 2. Jugendgeschäftsführer
  - c. 2. Schatzmeister
- 4) In jedem geraden Geschäftsjahr werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. 1. Jugendgeschäftsführer/ 2. Geschäftsführer
  - c. 1. Schatzmeister
- 5) Sollte aus besonderen Gründen ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, so wird vom erweiterten Vorstand ein Vertreter gewählt, der bis zum Ablauf der Wahlperiode seines Vorgängers dessen Amt übernimmt.
- 6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand gemäß § 7 sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder der einzelnen Organe bei deren Sitzungen anwesend ist. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung durch eine geeignete Maßnahme herbeizuführen.

## **§ 10 – Wahl und Amtsdauer der Beirates**

- 1) Der Beirat besteht aus maximal zwei Vertretern der jeweiligen Abteilungen des Vereins. Sie werden in einfacher Mehrheit jeweils für ein Jahr von den Abteilungen gewählt.
- 2) Vorstand und Beirat führen, soweit erforderlich, gemeinsame Sitzungen durch.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme oder eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht möglich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Beschluss des Jahres- und Kassenberichtes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d. Wahl und Absetzung von Vorstandsmitgliedern;
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3) Anträge über Satzungsänderungen und über Änderungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Dringlichkeitsanträge können ungeachtet von Satz 1 jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

## **§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in Lokalzeitungen, als die da sind „Siegener Zeitung“, „Westfälische Rundschau“ und „Westfalenpost“ sowie durch Aushang im Vereinslokal. Die Einladung kann alternativ ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds erfolgen. Hierbei muss die Einladung dem Mitglied zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Einberufung kann auch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe der Gründe beantragt.

## **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn gegen Frist und Form der Einladung keine Beanstandungen eingelegt wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Fehlen beide Personen, so ist von der Versammlung ein Sitzungsleiter zu wählen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen in einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen schriftlich, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4) Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit, bei der Auflösung des Vereins eine 9/10-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung durch eine geeignete Maßnahme herbeizuführen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 – Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 verwendet.

## **§ 16 – Schlussbemerkung**

- 1) Diese Satzung wurde in der Urprungsform in der Gründungsversammlung des Red Sox – RS – Allenbach am Donnerstag, den 13. Mai 1993 in Allenbach von den anwesenden Gründungsmitgliedern und Anpassungen/Änderungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom Freitag, den 21. April 2017 in Allenbach von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen.